

Die eidgenössische Militärgesellschaft in Zofingen, am 6. Juni 1836

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Helvetische Militär = Zeitschrift.

III. Jahrgang.

N^{ro.} 7.

1836.

Die eidgenössische Militärgesellschaft in Zofingen, am 6. Juni 1836.

Zufolge Beschluß der Gesellschaft d. d. 29. Juni 1835 wurde dieselbe durch den Vorstand nach Zofingen einberufen, und versammelte sich etwas über 300 Mitglieder stark auf dem Rathhause daselbst. Unter dem Donner des Geschüzes und dem Begleit von Militärmusik begab sie sich in feierlichem Zuge nach der Kirche, allwo sie von dem Herrn Präsidenten auf angemessene Weise begrüßt wurde.

In einer tiefgedachten gehaltreichen Rede beleuchtet der Hr. Präsident das Emporkommen der Gesellschaft, den guten Anklang, den dieselbe in nahen und fernen Gauen gefunden hat; er entwickelt die Pflichten eines jeden Gliedes derselben, den Zweck des Vereins zu fördern, um durch thätiges Mitwirken die von den Militärbehörden zur Hebung unsers Kriegswesens angeordnete Mittel fruchtbringend zu machen, und ihnen Vorschub zu leisten. Er erkennt dankbar die Verdienste derjenigen Männer, deren Bemühungen man das Dasein einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation schuldig ist. Gleichen Dank zollt er denjenigen Männern, welche das mühsame Geschäft übernahmen, die Militärrechtspflege den jetzigen Zeiten anzupassen, Klarheit in dieselbe zu bringen, Lücken zu ergänzen und Gerechtigkeit an die Stelle der Willkühr zu setzen, — und wenn auch beide Entwürfe noch manches zu wünschen lassen, so bieten sie doch manches für das Wehrwesen Ersprießliches dar.

Er beleuchtet die dringende Nothwendigkeit der Verbesserung der Militärinstitutionen des Vaterlandes, und ermahnt mit ernstern Worten zur steten Uebung

in den Künsten des Krieges, zur Liebe zum Wehrstande, dem unsere Vorfäter Nationalität — Kraft — Stärke — und die Achtung ihrer Nachbarn verdankten — er ermahnt zur Vereinigung für gemeinschaftliche Zwecke — zu Selbstvertrauen — Vaterlandsliebe — Eintracht — Willenskraft — Gemein Sinn und Todesverachtung — damit der Schweizer in der ernstesten Stunde mit nützlichem Erfolge, mit Männermuth und Männerkraft und ohne Einmischung fremder Eindringlinge Einer für Alle und Alle für Einen gegen jeden Feind gerüstet stehen, und endete mit dem glühenden Wunsche, daß auch das heutige Fest unsern Vorsatz stärke und neu belebe, alles zu thun, was an uns liege, und dem Militärwesen, und somit dem Schutz und Schirm des theuren Vaterlandes fördernd an die Hand gehe, worauf er die vierte ordentliche Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft für eröffnet erklärte.

Herr Regierungsrath Lüscher, Präsident der Militärkommission des Kantons Aargau, begrüßt Namens der Regierung dieses Standes, dessen Landammann und Landesstatthalter ebenfalls an der Versammlung Theil nahmen, die Gesellschaft, entwickelt in den Hauptgrundzügen deren Entstehung und Aufblühen, versichert dieselbe des Schutzes und der Achtung der aargauischen Regierung, und schließt mit der Versicherung, daß der Stand Aargau zur Verbesserung des Wehrwesens stets bereitwillig die Hand bieten werde.

Behandlung der Geschäfte.

§. 1. Es werden der Versammlung folgende Entschuldigungen angezeigt:

- a. Des Hrn. Vicepräsidenten Oberstlieut. Drelli, welcher wegen Amtsgeschäften der Versammlung nicht beizubehalten kann.
- b. Des Aktuars Hr. Lieutenants Ringier, wegen Krankheit abwesend, dessen Funktionen Herr Hauptmann Rudolf, Aktuar der aargauischen Militärgesellschaft übernommen hat.
- c. Des Herrn Oberstlieut. Folz von Morsee, Verhinderung wegen Dienstgeschäften.
- d. Des Hrn. Favarger, Präsidenten der Militärkommission des Kantons Neuchâtel, sowohl in seinem Namen, als in demjenigen der Offiziere des Kantons.
- e. Des Hrn. Hauptmann du Fay von Sitten, Namens der Offiziere des Wallis, welche beizubehalten wegen Weite des Weges der Versammlung nicht beizubehalten zu können.
- f. Des Hrn. Hauptmann Beat von Lerber.

§. 2. Statutengemäß werden die Verzeichnisse der zur Gesellschaft beigetretenen neuen Mitglieder vorgelegt aber nicht verlesen. Das Ergebnis war 186 neue Mitglieder. Die Gesellschaft ist nun folgendermaßen zusammengesetzt :

Aus dem Kanton Zürich	209
Bern	390
Luzern	68
Glarus	5
Zug	2
Solothurn	42
Basel-Landschaft	12
Schaffhausen	23
Appenzell A. Rh.	26
St. Gallen	92
Aargau	196
Thurgau	79
Zusammen	1144

§. 3. Zur Wahl von Stimmenzählern schreitend, werden zu solchen ernannt :

- Herr Major Staub von Zürich.
- „ Aidemajor Ulrich von Luzern.
- „ Oberstl. Frey von Brugg, Kant. Aargau.
- „ Aidemajor Durst von Zofingen.

§. 4. Das Protokoll der vorjährigen Sitzung, welches sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet, wird ohne weitere Verlesung genehmigt.

§. 5. Damit dem leitenden Comité die Geschäftsführung nach Möglichkeit erleichtert werde, wird auf

den Antrag des Hrn. Präsidenten beschlossen, sämtliche Kantonal-Offiziersvereine einzuladen, den jeweiligen Wechsel der Vorsteher und Geschäftsbeforger derselben dem Comité mitzutheilen.

§. 6. In der Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände folgt die Verlesung eines von dem bernischen Offiziersverein gestellten Auftrages, bezüglich auf die in Bern erscheinende helvetische Militärzeitschrift. Es wird darin zuerst im Wesentlichen dargelegt, wie jenes Journal sich zur Aufgabe gemacht habe, den geistigen Verkehr unter den schweizerischen Militärs zu befördern, ein Sprechsaal zu werden, in welchem Privaten und Behörden sich gegenseitig belehren und verständigen können, und ein Repertorium — eine gemeinschaftliche Aktenammlung zu bilden für alles Wichtige und Interessante, was in der Eidgenossenschaft im Kriegswesen geschieht; zu diesem Ende und in diesem Sinn habe die Redaktion bei den Behörden, bei den Militärkommissionen, bei der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde zur Förderung ihrer Zwecke wiederholte Schritte gethan — allein zum größten Theil ohne den gewünschten Erfolg, so daß, da dieses großartige und gewiß patriotisch angelegte Unternehmen in seinem ganzen Umfang von zwei, höchstens drei Personen getragen werde — und übrigens auch kaum 300 Abonnenten zähle, demselben Mangels geistiger und pekuniärer Unterstützung keine andere Aussicht bleibe — als mit Ende dieses Jahres — einzugehen. Um aber diesem Unfall möglichst vorzubeugen, halte es der Verein angemessen, der eidgenössischen Militärgesellschaft folgenden Antrag zu stellen:

„Die eidgenössische Militärgesellschaft soll für die Erhaltung, feste Begründung und gehörige Verbreitung des Journals: Die helvetische Militärzeitschrift von sich aus Schritte thun, die zu erwecken suchen, daß ein größerer Personenkreis sich ernstlich und dauernd für die Zeitschrift interessire, damit sie nach und nach eine bestimmte Korrespondenzzahl in den Kantonen und durch Vermehrung von Abonnenten zugleich auch größere Fonds erhalte, so daß die Redaktion sich in den Stand gesetzt sehe, mit einer reichern Ausstattung des Blattes einen gleich billigen Preis zu verbinden, und dabei bestimmten Korrespondenten doch auch für Zeit- und Müheaufwand eine kleine angemessene Entschädigung anbieten könne. Nur auf diesem Wege sei der Fortbestand dieser Zeitschrift als allgemeines militärisches Amtsblatt der Eidgenossenschaft zu hoffen, und dessen gewiß wesentlicher Nutzen zu sichern.“

Nach den von Herrn Hauptmann Kurz Namens des bernerischen Offiziersvereins gegebenen Erläuterungen, und nachdem der gestellte Antrag mit lebhaftem Interesse aufgenommen — wurde einstimmig beschlossen:

- a. Um den Fortbestand der helvetischen Militär-Zeitschrift möglichst zu sichern, soll dieselbe aus den eigenen Mitteln der eidgenössischen Militärgesellschaft in perfunärer Beziehung unterstützt, und

Dem zu Folge ein Fond von vierhundert Franken zur Disposition des Comité's gestellt werden.

- b. Sämmtliche Kantonalcomités sollen eingeladen werden, durch ihren Einfluß und ihre Thätigkeit dahin zu wirken, daß sich in ihrem Kreise die Abonnentenzahl vermehre.

- c. Damit das Journal dazu diene, Bildung und Intelligenz unter alle seine Mitglieder, unter alle Offiziere der Schweiz zu bringen, und gewissermaßen ein allgemeines militärisches Amtsblatt der Eidgenossenschaft gebe, sollen die Mitglieder der Gesellschaft durch das Organ ihres Kantonalcomités eingeladen werden, dasselbe mit wissenschaftlichen Aufsätzen aus dem Bereiche der Kriegskunst im Allgemeinen, Relationen über Manöver, Truppenzusammenzüge, Lager und Auszüge; Mittheilungen über das Militärwesen der Kantone und der Eidgenossenschaft, in Beziehung auf Organisation, Justiz, Sanitäts- und Verwaltungswesen; Ansichten und Beurtheilungen neuer militärischer Schriften und Aufsätze zu bereichern.

§. 7. Um sowohl dem Lit. a als auch dem §. 8 unserer Statuten Genüge zu leisten, soll der diesjährige Beitrag auf zehn Bagen festgestellt und von jedem Gesellschaftsmitglied bezogen werden.

§. 8. Durch den §. 7 der vorjährigen Verhandlungen der Gesellschaft wurde bestimmt, daß der von Herrn Major Stamm von Schaffhausen vorgetragene Aufsatz über Subordination von der Direktionskommission genau gewürdigt, und dem zu Folge in der diesjährigen Versammlung spezielle Anträge gestellt werden sollen.

In Erledigung dieses Gegenstandes wird in Folge der von dem Comité im Einverständniß mit

den Kantonalcommissionen gestellten Anträge einmützig beschlossen:

1. Die eidgenössische Militärgesellschaft gründet eine Anstalt, welche durch Ausschreibung von Preisfragen und Ertheilung von, den Kräften der Gesellschaft angemessenen, Preisen an die besten Bearbeiter das Militärwesen zu fördern sucht.

Diese Preise bestehen in Ehrenmedaillen von Bronze, Silber oder Gold. Das neue Comité soll bis zur nächsten Versammlung die Zeichnung entwerfen und der Versammlung vorlegen, welche dann auch in Beziehung auf den materiellen Werth dieser Medaillen einen definitiven Beschluß fassen wird.

2. In Beziehung auf die erste Preisfrage wird ferner beschlossen:

Die eidgenössische Militärgesellschaft in der Absicht, nach Kräften auf eine regelmäßige und dadurch dem Vaterlande um so ersprißlichere Vollziehung der militärischen Obliegenheiten der schweizerischen Truppen zu fördern, deren Wichtigkeit leider noch vielseitig mißkannt wird, verspricht eine Ehrenmedaille dem Verfasser desjenigen möglichst kurzen aber allgemein verständlichen Werkchens, welches am geeignetsten erscheint, dem Schweizer seine Pflichten als gebornem Vertheidiger seines Vaterlandes, die Nothwendigkeit einer genauen Beobachtung des innern Dienstes, so wie eines pünktlichen und schnellen Gehorsams gegen die Befehle der Vorgesetzten, anschaulich zu machen.

Dieses Büchlein muß sich in seiner Entwicklung an die bestehenden eidgenössischen Reglemente anschließen, einen kurzen Leitfaden für den innern Dienst enthalten, und dann am Schlusse durch Beispiele aus der Kriegsgeschichte die nachtheiligen Folgen deutlich machen, welche aus einer Nichtbeachtung oder Vernachlässigung jener militärischen Pflichten für das Gesamtvaterland so wie für jeden einzelnen Mann entstehen können.

Die Bewerber haben ihre Arbeiten bis Ende Dezember 1837 an den Vorstand der eidgenössischen Militärgesellschaft einzusenden, welcher dieselben der von der Gesellschaft in ihrer Sitzung vom Jahr 1837 zu erwählenden Expertenkommission zustellen wird, auf deren Bericht und Antrag die Gesellschaft in ihrer

Sizung vom Jahr 1838 den Preis ertheilt, oder die Frage auf's neue ausschreiben wird.

Die gekrönte Arbeit bleibt Eigenthum der Militärgesellschaft, welche dieselbe auf eigene Kosten drucken lassen, und für deren möglichste Verbreitung sorgen wird.

§. 9. Von Hrn. Schützenhauptmann Meister von Zürich wird eine Abhandlung über das Schützenwesen vorgetragen, nachdem derselbe die Natur der Schützenwaffe mit vieler Sachkenntniß entwickelt, weist er im Wesentlichsten nach, wie diese Waffe theils als selbstständig, theils zur Unterstützung einer Tirailleurslinie oder zur Deckung der Artillerie im Gefecht verwendet werden könne — und stellt demnach die Nothwendigkeit dar, daß der in dieser Beziehung günstige Erfolg nur durch eine sorgfältigere Organisation und Instruktion erzwungen werden könne, und daher lebhaft bedauert werden müsse, daß diese im eidgenössischen Bundesheere so gewichtige Nationalwaffe nicht gleich den übrigen speziellen Waffengattungen auch im Armeestabe repräsentirt sei.

Nach lebhafter Diskussion, in welcher sich die Ansichten theils für, theils gegen die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Scharfschützenstabs aussprachen, wird mit großer Stimmenmehrheit beschlossen:

„Es solle sich die eidgenössische Militärgesellschaft mittelst einer geeigneten Zuschrift, in welcher die Zweckmäßigkeit der Aufstellung eines Scharfschützenstabs im eidgenössischen Bundesheer gründlich dargelegt werde, an die Tagsatzung wenden, um von derselben möglicher Weise die Erreichung dieses Zweckes zu erzielen.

„Ferner soll die Abhandlung des Herrn Hauptmanns Meister in ihrem ganzen Umfang in der helvetischen Militärzeitschrift im Drucke erscheinen.“

§. 10. Durch Hrn. Artillerie-Oberstlieut. Suter wird Namens des aargauischen Offiziersvereines nach gründlicher Auseinanderlegung der Tendenz dieses Vereines und in der Absicht, den in demselben eingeschlichenen Mängeln abzuweichen, und im Allgemeinen den Vereinen eine zweckmäßigere und der Sache mehr entsprechendere praktische Bildung zu verschaffen, und dadurch dem vaterländischen Heerwesen eine wesentliche Verbesserung vorzubereiten — den unmaßgeblichen Antrag gestellt:

„Die eidgenössische Militärgesellschaft möchte die bestehenden Offiziersvereine derjenigen Kan-

tone, welche ihr beigetreten sind, als ihre Bestandtheile betrachten und von diesem Verhältnisse aus einen Ausschuss bezeichnen, der sich mit den Kantonalvereinen in Verbindung setzen, die Beschäftigung derselben im Allgemeinen, mit Berücksichtigung ihrer Statuten zu leiten, wechselseitige Austauschung von Ansichten, Vorschlägen u. s. w. der einzelnen Vereine unter sich zu veranstalten und zu befördern, Fragen über einzelne interessante Gegenstände des Dienstes, des praktischen zumal, — zur Beantwortung auszusprechen und dafür zu sorgen habe, daß über die Resultate alljährlich ein summarischer vergleichender Bericht vorgelegt würde, welcher der Berathung der Versammlung zu unterlegen wäre, die dann ebenfalls von den Vorstehern der Kantonalvereine Bericht erhalten sollte über die Leistungen derselben je im letztabgewichenen Jahr.

„Die Kantonalvereine ihrerseits, von dem Rechte der Petition Gebrauch machend, hätten sich an ihre respektiven Kantonalbehörden mit dem, durch sprechende Gründe unterstützten Gesuche zu wenden, daß der Kanton den eidgenössischen Kriegsrath um baldige, und dann jährlich zu wiederholende Einberufung der zu Instruktores bezeichneten Offiziers anzeige, und daß diese gehörig vertheilt, jeder in seinem Kreise den Unterricht ertheile, zu dem sie in der Centralanstalt befähigt wurden.“

Nachdem bezüglich dieses Antrages mehrere Anträge, jedoch alle im Sinn des aargauischen Offiziersvereines, gestellt, wurde einmüthig beschlossen:

1. Es soll eine Kommission von sachverständigen Offizieren erwählt werden, welche im Sinne des von dem aargauischen Offiziersvereines gestellten Antrages sich mit sämtlichen Kantonalvereinen in Verbindung setzen, deren Arbeiten leiten, Fragen zur Beantwortung an die Kantonalvereine richtet, und alljährlich der Versammlung einen summarischen Bericht über die Resultate der Leistungen der Vereine erstattet.
2. Das neu zu erwählende Comité ist mit der Wahl der Kommission und der Vollziehung dieses Beschlusses überhaupt beauftragt.

§. 11. Eine Arbeit des Hrn. Majors Sinner von Bern bezüglich auf den Druck des Pulvers in den

Geschützröhren, wird beschlossen in die helvetische Militärzeitschrift aufzunehmen.

§. 12. Eine mehrere Bogen starke Zuschrift des thurgauischen Offiziersvereins wird wegen vorgerückter Zeit nicht vollständig verlesen, sondern auf den Antrag des Hrn. Präsidenten beschlossen, dieselbe ebenfalls in die Militärzeitschrift aufzunehmen.

§. 13. Da wegen Abwesenheit des vorjährigen Aktuars die Kassarechnung nicht abgelegt werden kann, so wird das gegenwärtige Comité beauftragt, die Rechnungsgegenstände zu vereinigen und bei der nächsten Versammlung der Gesellschaft zur Genehmigung vorzulegen.

§. 14. Für den künftigen Versammlungsort kamen in Vorschlag:

Bern, Luzern, Solothurn und Burgdorf, und durch Stimmenmehr fiel die Wahl auf Bern.

§. 15. Zur Wahl der Vorsteherchaft übergehend, werden für das folgende Jahr erwählt:

Als Präsident: Herr Oberst Zimmerlin, Militärinspektor des Kantons Bern.

Als Vicepräsident: Herr Oberstlieut. Steinhauer zu Fraubrunnen.

Als Aktuar: Herr Hauptmann A. Kurz zu Bern.

§. 16. Auf gefallenem Antrag wird noch beschlossen, daß eine neue Auflage der Statuten der Gesellschaft sowohl in deutscher als in französischer Sprache gedruckt, und an die sämtlichen Kantone vertheilt werden solle.

§. 17. Endlich wird auf den von dem Herrn Oberstl. Steinhauer gestellten Antrag beschlossen, die Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten der Gesellschaft in der helvetischen Militärzeitschrift einrücken zu lassen, und der Redaktion derselben sämtliche Akten der heutigen Verhandlungen zur gutfindenden Benützung zu übergeben.

§. 18. Da nun alle vorliegende Geschäfte sich erledigt erfanden und auf die Anfrage des Präsidenten niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt dieser nach kurzer Schlußrede die vierte Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft für geschlossen.

Anmerkung. Die Redaktion hält es für zweckmäßig, zuerst das Protokoll vollständig mitzutheilen, dann die Aufsätze der Reihe nach folgen zu lassen. Der Aufsatz des Herrn Majors Sinner ist bereits in Nr. 5 dieser Zeitschrift erschienen.

Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten Oberstlieutenant Freyherr von Arau.

Eidgenossen, Waffenbrüder, Freunde!

Herzlichen Gruß und brüderlichen Handschlag Euch allen, theure Waffengefährten, die Ihr gekommen seid den festlichen Tag zu feiern, der uns heute hier vereinet, die Ihr Euch gemeinschaftlich des schönen Berufs freuen wollt, der uns den Regen in die Hand giebt zum Schutz und Schirm unsers lieben gesegneten Vaterlandes, die Ihr Einer aus dem Freundschaftsblick des Andern neue Liebe zum Waffendienst schöpfen wollt, dem schönsten von Allen, weil keiner wie er dem Vaterlande zum Heile dienen kann, wie er zu so inniger Verbrüderung vieler für das Wohl des Vaterlandes glühender Herzen Anlaß giebt.

Der Verein, dessen Jahresfest wir heute feiern, im Jahr 1833 beim Abschied unsers allverehrten Hrn. Oberstlieutenant Sulzberger von seinen thurgauischen Waffenbrüdern gestiftet, im gleichen Jahr in Winterthur gehörig konstituiert, versammelt sich heute zum vierten Mal als eidgenössische Militärgesellschaft und zählt schon über tausend Mitglieder; Beweis, wie richtig dessen edle Gründer die Herzen ihrer Gefährten beurtheilten, als sie von ihm das „Er werde“ aussprachen.

Erhebend ist es zu sehen, wie der Erhaltung und Belebung guter Waffenbrüderschaft und Gemeinnsinn für das eidgenössische Wehrwesen, diesem ersten Ziele unserer Gesellschaft, von jedem Mitglied freudig zugestrebte wird, dieses Streben erkennt man aus der nur durch diesen Gemeinnsinn hier versammelten großen Anzahl von Waffenbrüdern aus nahen und fernen Gauen, an dem Schauen des Genusses, der aus allen Blicken leuchtet, und wahrlich wird jeder sich auch zur Pflicht machen, den zweiten Zweck des Vereins zu befördern, nämlich durch thätiges Mitwirken die von den Militärbehörden zur Hebung unsers Kriegswesens angeordneten Mittel fruchtbringend zu machen und ihnen Vorschub zu leisten.

Wenn wir den Gang unserer obersten Behörden betrachten und sehen, wie, ungeachtet der gebundenen Glieder, manche frisch und muthig ihren Banden entschlüpfend, dem schönsten Ziel entgegenstreben, dann aber vom Jammer- und Zettergeschrei der übrigen zurückgehalten erfahren müssen, daß nicht alle Adler mehr fliegen können — oder mögen — sei es, daß Altersschwachheit ihren Flug hemmt, sei es